

**Satzung
des Vereins “Europa-Union Deutschland –
Kreisverband Potsdam und Potsdam-Mittelmark e.V.”**
vom 28. Januar 2016

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Europa-Union Deutschland – Kreisverband Potsdam und Potsdam-Mittelmark e.V.”, kurz “Europa-Union Potsdam und Potsdam-Mittelmark”.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für ein proeuropäisches und internationales bürgerschaftliches Zusammenleben, kulturellen Austausch und Begegnungen im Zusammenhang mit Europathemen ein.
2. Er tritt gemäß der Ziele des Bundesverbandes für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch-demokratischer Grundlage ein.
3. Er ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.
4. Die Europa-Union bekennt sich zum “Hertensteiner Programm” vom 21. September 1946 und zum “Düsseldorfer Programm” vom 28. Oktober 2012.
5. Unter voller Wahrung der geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Staaten zu gewinnen.
6. Der Verein ist Mitglied der Europa-Union Deutschland – Landesverband Brandenburg e.V. Er arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Staaten anstreben und ähnliche proeuropäische Ziele verfolgen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung europäischen Denkens, der Toleranz und der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation von Kongressen, Seminaren, Diskussionsforen, Beratungen, grenzüberschreitenden Begegnungen und deren Darstellung in gedruckten, elektronischen und digitalen Medien. Mit Hilfe dieser Medien sollen die Grundlagen der Europäischen Union, deren Geschichte, Organisation und Institutionen, die Kenntnisse über die Arbeit der Europäischen Union und deren Wechselbeziehungen zu den Regionen vermittelt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei einem Ausscheiden aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Brandenburg der Europa-Union Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein erstreckt seinen Wirkungsbereich grundsätzlich auf das Gebiet der Stadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die die Ziele der Europa-Union unterstützt, unabhängig davon, ob sich ihr Wohnort oder ihr Sitz in der Stadt Potsdam oder im Landkreis Potsdam-Mittelmark befindet. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Antrags durch den Kreisvorstand erworben.
3. Natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die bereits Mitglied eines Vereins der Europa-Union sind und sich in Potsdam oder im Landkreis Potsdam-Mittelmark niederlassen, werden auf eigenen Wunsch Mitglieder des Kreisverbandes. Der Vorstand muss ihnen vor erstmaligem Beitragseinzug eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird ausgeschlossen. Sofern seitens des Landesverbandes Ehrenmitgliedschaften vorgeschlagen werden, bleiben diese davon unberührt.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Erlöschen einer Personenvereinigung.
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende und ist spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Vorstand durch Beschluss feststellt, dass ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag um mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Satzung des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes oder gegen diese Satzung vorsätzlich verstößt,
 - b. Programm und Ziel der Europa-Union Deutschland grob gefährdet,
 - c. sich zu den Beschlüssen der zuständigen Organe des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbandes öffentlich in Widerspruch setzt,
 - d. durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt.
 - e. Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Satzung sowie bei Rückständigkeit der Beitragszahlungen der Vorstand des Kreisverbandes mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Eingang des Einschreibens Widerspruch einlegen und muss dann vom Landesvorstand angehört werden, der darauf abschließend mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
 - f. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 – Junge Europäische Föderalisten (JEF)

1. Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF), in Berlin-Brandenburg Junge Europäische Bewegung (JEB), sind der eigenständige Jugendverband innerhalb der Europa-Union Deutschland.
2. Mitglieder des Kreisverbandes unter 35 Jahren erwerben mit ihrem Beitritt zugleich die Mitgliedschaft bei den JEF.
3. Die Beziehungen zwischen der Europa-Union Deutschland und den JEF regelt der Kreisvorstand.
4. Der Kreisverband arbeitet partnerschaftlich mit den JEF und der JEB zusammen.

§ 7 – Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Beirat berufen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den/die Kreisvorsitzende(n).
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Kreisvorsitzende. Das Protokoll führt der/die Schriftführer (in) des Kreisvorstandes. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer (in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zeitnah zuzuleiten.
4. Im Fall der Wahlen zum Kreisvorstand sind Kandidaten/innen für den Kreisvorstand oder sonstige Organe der Europa-Union Deutschland von der Führung der Geschäfte des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des/der Protokollführers/in ausgeschlossen. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende (n) und den/die Protokollführer/in für diesen Teil der Tagesordnung.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung stehen als oberstem Organ des Vereins alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte einer Mitgliederversammlung zu. Ihre Beschlüsse sind vom Kreisvorstand auszuführen, soweit sie rechtlich zulässig sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand für die Dauer von zwei Jahren sowie jährlich die Delegierten für die Landesversammlung.
3. Entscheidungen der Mitgliederversammlung (Wahlen, Beschlüsse) sind mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.
4. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Kreisvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

§ 10 – Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem/der Kreisvorsitzenden, zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem/der Schatzmeister (in). Diese Personen vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind bei Rechtsgeschäften gemeinsam vertretungsberichtet.
2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu 5 Beisitzer/Beisitzerinnen des Vorstands wählen. Der Vorstand der JEF/JEB ist durch eines seiner von ihm zu benennenden Vorstandsmitglieder beratend im Kreisvorstand vertreten.
3. Der Kreisvorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist berechtigt, Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen. Die Übertragung kann auf Dauer oder auf Zeit erfolgen. Der Kreisvorstand kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme kooptieren. Der/die Kreisvorsitzende lädt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Der Kreisvorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Weiteres regelt die vom Kreisvorstand zu erlassende Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Er amtiert bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes. Wiederwahlen der Kreisvorstandsmitglieder sind möglich.

5. Für ausscheidende Kreisvorstandsmitglieder kann eine Nachwahl erfolgen. Bei einem Ausscheiden wird der/die Kreisvorsitzende durch den/die dienstälteste (n) Stellvertreter/in ersetzt, der/die ausscheidende Schatzmeister/in durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Entscheidung trifft der Kreisvorstand. Entsprechend ist beim Ausscheiden des/der Stellvertreters/in des/der Kreisvorsitzenden zu verfahren.
6. Stellt der Kreisvorstand fest, dass durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Arbeit des Kreisvorstandes gefährdet ist oder wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes einzuberufen.

§ 11- Finanzen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und muss den an den Landesverband abzuführenden Beitrag übersteigen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Wahlzeit des Kreisvorstandes zwei Kassenprüfer/innen, die mindestens einmal jährlich die Finanzen des Kreisverbandes zu prüfen haben. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 12 – Satzungsänderungen, Auflösung

1. Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden, sofern unter Hinweis und Angabe auf die Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.
2. Für die Auflösung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 13 – Übergangsvorschriften

1. Die Satzung des Kreisverbandes darf den Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht entgegenstehen. Im Falle einer Divergenz gelten die Regelungen des Landesverbandes entsprechend.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung ist die Umwandlung des bisher nicht rechtsfähigen Vereins “Europa-Union Deutschland – Kreisverband Potsdam und Potsdam-Mittelmark e.V. i.G.” in einen rechtsfähigen Verein erfolgt.

Auf der Gründungsversammlung am 28. Januar 2016 beschlossen.

(Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder.)